

SATZUNG des



Hunde-Sport-Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Hunde Sport Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V. nachfolgend **HSV-GG** genannt.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 1a Vereinssitz

Der Sitz des Vereins ist Groß-Gerau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Ausbildung der Hunde zu Sport- und Gebrauchshunden.

Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort und Schrift in der Aufzucht, Fütterung, Pflege und Ausbildung der Hunde.

Die Ausbildung der Hunde erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien für Sport- und Gebrauchshunde.

Der Verein ist aus diesem Grunde mit all seinen aktiven und passiven Mitgliedern dem Hundesportverein Rhein-Main e.V., Sitz in Offenbach am Main angeschlossen. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., dem Deutschen Hundesportverband sowie dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den „HSV-GG“ verbindlich.

Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HSV-GG. Für den HSV-GG ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des Paragraphen 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale / Übungsleiterzuschale). Zuwendungen an den HSV-GG aus zweckgebundenen Mitteln der Landessportbünde, des zuständigen Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

Hunde-Sport-Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V.

§ 3 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur zum Wohle und zur Erhaltung des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, Hautfarbe und Staatsangehörigkeit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung erfolgt ein schriftlicher Bescheid innerhalb 4 Wochen nach der Vorstandsentscheidung ohne Angabe der Gründe.

Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Zum Ehrenmitglied kann der gesamte Vorstand Mitglieder ernennen, die sich um das Sport- und Gebrauchshundewesen besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4a Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Anhörungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Entscheidung des gesamten Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe innerhalb 4 Wochen mitzuteilen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss ist zulässig:

- bei Nichtzahlen bei Vereinsschädigung oder unehrenhaftem Verhalten im gesamten Hundewesen,
- der Vereinsbeiträge für mindestens ein Kalenderjahr.

Das Mitglied ist jedoch vorher anzumahnen und auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Hunde-Sport-Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V.

§ 4b Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder ab 14 Jahren dürfen Anträge stellen, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechtes mitwirken. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht in den geschäftsführenden Vorstand wählbar.

§ 4c Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Verein in seinen gemeinnützigen Zielsetzungen zu unterstützen,
- seine Bestrebungen zu fördern,
- die Satzung zu beachten,
- den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Organen Folge zu leisten,
- den Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen,
- Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- die gültige Platzordnung zu beachten
- ihre Hunde gewissenhaft zu pflegen und sie nach Möglichkeit von Krankheiten freizuhalten.

§ 4d Arbeitseinsätze

Jedes Mitglied des Vereins, welches auf der Aktivenliste des Übungswartes / der Übungswartin geführt wird, muss pro Jahr 15 Arbeitsstunden an den durch den/die Platzwart/in benannten Arbeitseinsätzen ableisten.

Arbeitseinsätze werden mindestens 4 Wochen vorher angekündigt und finden mindestens 3-mal pro Jahr statt.

Sollten unplanbare Ereignisse z. B. Unwetter sein, so sind selbstverständlich Sofortmaßnahmen erforderlich.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 5,00 EUR pro Stunde erhoben.

Der Betrag für die nicht geleisteten Arbeitsstunden wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Jahr vom Konto des jeweiligen Mitgliedes abgebucht.

Mitglieder mit Sonderaufgaben können ihren Zeitaufwand angerechnet bekommen.

Hunde-Sport-Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V.

§ 5 Hundeführerbesprechung

Es werden regelmäßig Hundeführer/innenbesprechungen durchgeführt.

Die Hundeführer/innenbesprechungen dienen der Kommunikation zwischen den aktiven Vereinsmitgliedern. Sie bieten den Mitgliedern und dem/der Übungswart/in die Möglichkeit, Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge vorzubringen; hier werden z.B. die Arbeitseinsätze festgelegt. Alle auf der Aktivenliste geführten Vereinsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an diesen Besprechungen teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld und wird in der Regel per Bankeinzug beglichen.

Er ist jeweils spätestens bis zum 31.03. eines Jahres fällig.

Mitglieder, die nach dem 30. September eintreten, zahlen nur den halben Jahresbeitrag. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzende/n

2. Vorsitzende/n

Kassierer/in

Schriftführer/in

Übungswart/in

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren zu wählende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Der weitere Vorstand kann nach Befragen der Mitgliederversammlung in freier oder geheimer Wahl einzeln gewählt werden.

Bei Ableben, schwerer Krankheit oder im besonderen Verhinderungsfalle eines der beiden eingetragenen Vorstandsmitglieder ist das verbleibende eingetragene Vorstandsmitglied berechtigt, mit dem/der Schriftführer/in des Vereins eine Mitgliederversammlung beziehungsweise eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein Mitglied des übrigen Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Hunde-Sport-Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V.

Der Vorstand hat an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen. Amtsvereinigung ist zulässig, ein Stimmrechtszuwachs findet jedoch nicht statt. Erste/r- und zweite/r Vorsitzende/r können nicht identisch und nicht gleichzeitig Kassierer/in sein. Der Verein wird nach außen hin durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n vertreten.

§ 7a Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss des gesamten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische oder sportliche Einrichtungen geschaffen werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfindende Mitgliederversammlung (**Jahreshauptversammlung**) beschließt soweit erforderlich über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.

Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Von der Schriftführerin / von dem Schriftführer wird ein Ergebnis-Protokoll verfasst, indem alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden. Das Ergebnis-Protokoll ist von der Schriftführerin / von dem Schriftführer und von der 1. Vorsitzende / dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Hunde-Sport-Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V.

Der Termin zur Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Termin in der Tageszeitung „Groß-Gerauer Echo“ veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Kassenprüfer
- Wahlen der stellvertretenden Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
- Behandlung von Anträgen

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

Bei Wahlen wird auf Antrag in geheimer Wahl abgestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 10a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung beiwohnen müssen.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand in der Tageszeitung „Groß-Gerauer Echo“ unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

§ 10b Anträge

Anträge sind fristgerecht mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand mit Begründung und Zielsetzung schriftlich einzureichen. Über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Anträge zu Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Über die Annahme oder Ablehnung der allgemeinen schriftlichen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Hunde-Sport-Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V.

§ 11 Frei aus Redaktionellen Gründen

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer/in, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfung erfolgt jeweils am Ende des Geschäftsjahres. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Im Falle von Beanstandungen ist der Sachverhalt schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten, welche über die Entlastung entscheidet. Außerdem können die Kassenprüfer/innen mit kurzfristiger Absprache mit dem Kassierer die Kassengeschäfte überprüfen.

Die Kassenprüfer/innen können im Höchstfall für zwei aufeinander folgende Rechnungsjahre gewählt werden.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der HSV-GG verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Hunde-Sport-Verein Groß-Gerau und Umgebung e.V.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich,

- wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt
- die Zahl der Mitglieder unter 7 herabsinkt.

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HSV-GG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Groß-Gerau mit der Auflage, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden ist.

Diese Satzung tritt am 19.11.2015 in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung vom 27. Februar 2011 ungültig.

Groß-Gerau, den 19.11.2015

1. Vorsitzender
Karlheinz Kleemann

2. Vorsitzender
Wolfgang Jilg

Schriefführerin
Julia Malar

Übungswartin
Sabine Ezold

Kassierer (komm.)
Wolfgang Zell